

Kanton Aargau
Gemeinde Mönthal



Gemeindeordnung

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1980
Von der Einwohnergemeinde angenommen in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. W. Birrfelder

sig. J. Lanz

Teilrevision §§ 4 und 10:

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 3. Dezember 2004
Von der Einwohnergemeinde angenommen in der Urnenabstimmung vom 30. Januar 2005
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 16. Juni 2005

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Keller

sig Ch. Huber

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1	Begriff der Einwohnergemeinde	3
2	Organisationsform und Organe.....	3
§ 2	Organisationsform	3
§ 3	Organe	3
3	Behörden und Kommissionen.....	3
§ 4	Mitgliederzahl	3
4	Durchführung der Wahlen.....	4
§ 5	Wahlart	4
5	Veröffentlichungen	4
§ 6	Publikationsorgan	4
6	Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht	4
§ 7	Abschliessende Beschlussfassung	4
§ 8	Referendumsbegehren.....	4
7	Zuständigkeiten	5
§ 9	Änderung von Gemeindegrenzen	5
§ 10	Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken	5
§ 11	Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge	5
8	Inkrafttreten	5
§ 12	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Mönthal erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriff der Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde Mönthal, nachstehend als „Gemeinde“ bezeichnet, ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

2 Organisationsform und Organe

§ 2 Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 3 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung,
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne,
- c) der Gemeinderat,
- d) der Gemeindeammann,
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

3 Behörden und Kommissionen

§ 4 Mitgliederzahl

Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen der Gemeinde werden wie folgt festgelegt:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und 3 weiteren Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus 3 Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind 2 Stimmezähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen.

4 Durchführung der Wahlen

§ 5 Wahlart

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten der Gemeindeverbände.

5 Veröffentlichungen

§ 6 Publikationsorgan

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

6 Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht

§ 7 Abschliessende Beschlussfassung

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die zu beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 8 Referendumsbegehren

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

7 Zuständigkeiten

§ 9 Änderung von Gemeindegrenzen

Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

§ 10 Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken

¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt, Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.00 pro Geschäft abzuschliessen.

² Der Abschluss von Verträgen über Fr. 10'000.00 über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 11 Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

8 Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Die Änderung von § 4 (Reduktion Anzahl Mitglieder Schulpflege) tritt auf Beginn der Amtsperiode 2006/2009 in Kraft.

Die Änderung von § 10 (Erhöhung Kompetenzsumme Gemeinderat) tritt mit Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.